



Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Lentförden

§ 1 (Allgemeines)

- (1) Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lentförden.
- (2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
- (3) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Anlage erkennt der Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (4) Die Gemeinde Lentförden ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen des Freibades im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (5) Es ist weder der Gemeinde Lentförden noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Für die Ausübung ihres Sportes auf dem Freibadgelände tragen die Gäste selbst die Gefahren.
- (6) Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden.
- (7) Bei Unfällen haben die Besucher auf Weisung des Aufsichtspersonals das Becken sofort zu verlassen.
- (8) Das Rauchen ist in den Räumen sowie im Sanitär- und Badebereich nicht gestattet.
- (9) Der Genuss von mitgebrachtem Alkohol ist auf dem gesamten Freibadgelände untersagt.
- (10) Dosen, Behälter aus Glas u. ä. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (11) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (12) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
- (13) Abfälle sind in die dafür bereit gestellten Abfallbehälter zu entsorgen.
- (14) Die Badeaufsicht oder Beauftragte der Gemeinde üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen einzelne Bestimmungen, Ge- und Verbote der Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.

§ 2 (Öffnungszeiten und Zutritt)

- (1) Das Freibad ist in der Zeit vom 01.06. bis zum 31.08. eines Jahres wie folgt geöffnet:
außerhalb der Sommerferien:

Mo. - Fr.	15:00 – 19:00 Uhr
Sa und So	14:00 – 19:00 Uhr

während der Sommerferien:

Mo. - So.	14:00 – 19:00 Uhr
-----------	-------------------

Bei niedrigen Temperaturen oder bei Gewitter bleibt das Bad geschlossen. Außerhalb der Öffnungszeiten steht das Freibad ohne Gewährung eines Rechtsanspruches nach Vereinbarung zur Verfügung.

Da innerhalb dieser Zeit keine Freibadaufsicht zur Verfügung gestellt werden kann, erfolgt die Benutzung des Freibades auf eigene Gefahr. Alle weiteren Regelungen dieser Badeordnung gelten auch in diesem Fall. Die Gemeinde ist befugt, jederzeit ohne besondere Angabe von Gründen diese Regelung zu ändern oder außer Kraft zu setzen.

- (2) Die Benutzung des Bades oder Teile davon können aus betrieblichen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Bei schlechtem Wetter steht es der Badeaufsicht frei, das Freibad früher als zu den angegebenen Öffnungszeiten zu schließen.
- (3) Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann frei.
- (4) Kinder unter 6 Jahren ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer geeigneten verantwortlichen Begleitperson gestattet.
- (5) Gleiches gilt für Kinder ohne Deutsches Jugendschwimmabzeichen in Bronze und Personen mit Neigungen zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie für Personen, die auf Begleitung angewiesen sind.
- (6) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, sowie Personen mit ansteckenden Erkrankungen gemäß der Paragraphen 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes ist der Zutritt nicht gestattet.
- (7) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (8) Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde, ist der Zutritt nicht gestattet. Wird das Bad widerrechtlich, trotz Hausverbotes, betreten, ist der Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt und wird zur Anzeige gebracht.
- (9) Außerhalb der Öffnungszeit ist der Aufenthalt im Freibad nur mit Sondergenehmigung gestattet.

§ 3 (Haftung)

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung oder bei Verlust entliehener Sachen, haftet der Benutzer für den Schaden.
- (2) Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Sprung- und Rutschenanlage sowie der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- (4) Die Gemeinde Lentförhden oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie haften nicht für Mängel, die bei Einhaltung der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt und behoben werden. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und die mitgebrachten Fahrräder.
- (5) Für Sach-, Personen-, und Vermögensschäden, die durch Dritte verursacht werden, ist die Haftung der Gemeinde ausgeschlossen.

§ 4 (Benutzung)

- (1) Den Anordnungen des Freibadpersonals ist Folge zu leisten. Das Personal sorgt im Interesse aller Besucher dafür, dass die Badeordnung eingehalten wird.
- (2) Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen oder den Anordnungen des Freibadpersonals keine Folge leisten, können aus dem Bad verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann jemand auf begrenzte oder unbegrenzte Zeit von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.

- (3) Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- (4) Die Verwendung von Seife, Duschgel und ähnlichem ist auf dem gesamten Gelände, mit Ausnahme der Dusche im Gebäude, nicht gestattet.
- (5) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge und die Barfußwege rund ums Schwimmbecken nicht mit Straßenschuhen betreten.
- (6) Der Aufenthalt im Nassbereich der Becken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- (7) Die Sprunganlage sowie die Wasserrutsche werden durch das Aufsichtspersonal freigegeben. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
 - a. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Springer hat sich vor dem Sprung zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Schwimmbecken frei ist. Nach dem Sprung hat der Springer unverzüglich den Sprungbereich zu verlassen. Das Sprungbrett darf jeweils nur von einer Person betreten werden. Längeres Wippen oder Nachfedern ist auf dem Sprungbrett unzulässig.
 - b. Das Benutzen der Wasserrutsche geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer der Wasserrutsche hat sich vor dem Rutschen zu versichern, dass der Eintauchbereich frei ist. Nach dem Eintauchen ins Wasser ist der Bereich sofort zu verlassen. Die Wasserrutsche darf nur *einzel*n sitzend mit dem Blick nach vorne, in Rücken- oder Bauchlage benutzt werden. Ausdrücklich untersagt sind alle anderen Benutzungsarten wie stehend oder hockend rutschen.
- (8) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei der Freigabe der Sprunganlage und des Eintauchbereiches der Rutschanlage ist untersagt.
- (9) Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet.
- (10) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (11) Bei Gewitter ist der Aufenthalt im Schwimm- und Planschbecken verboten.
- (12) Zum Betreten des Schwimm- und Planschbeckens haben Kleinkinder und Säuglinge Schwimmwindeln oder geeignete Badebekleidung zu tragen.
- (13) Im Nichtschwimmerbereich und im Planschbecken, welche von Kleinkindern genutzt werden, gilt generell vorrangig die Aufsichtspflicht der verantwortlichen Begleitperson (Elternaufsicht).
- (14) Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen erlassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.

§ 5 (Bekanntmachung)

Diese Badeordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Badeordnung außer Kraft.

Lentförden, 08.06.2017

Gez. Norbert Dähling
(Bürgermeister)